

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Fritz Schumann
(Kroppenstedt) und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5823 —**

Abwasserentsorgung in den neuen Ländern

Bei der Abwasserentsorgung warten in den neuen Ländern viele Aufgaben auf eine Lösung.

Nach Aussagen von Kommunen (aus Thüringen) lassen Regelungen des Abwasserabgabengesetzes eine Nutzung der Abwasserabgaben für den dringend erforderlichen Ausbau, die Reparatur oder die Erneuerung von Ortskanalisationsanlagen in den Wirtschaftsverbänden nicht zu. Die Abgaben sind, wenn keine Kläranlagen oder Sammler gebaut werden, an die Oberwasserbehörden abzuführen.

1. Ist für eine Verwendung der Abwasserabgaben für die Errichtung, den Ausbau, die Reparatur oder die Erneuerung von Ortskanalisationsanlagen in den Regionen der neuen Länder durch ihre Zweckverbände eine Änderung des Abwassergesetzes erforderlich?

Für eine „Verwendung“ der Abwasserabgabe (gemeint ist wohl die Verrechnung) für die Errichtung, den Ausbau, die Reparatur oder die Erneuerung von Ortskanalisationsanlagen ist eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes erforderlich. Das geltende Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sieht in § 10 Abs. 3 eine Verrechnungsmöglichkeit der geschuldeten Abwasserabgabe lediglich für Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen vor. Der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage ist in § 2 Abs. 3 AbwAG definiert. Danach handelt es sich um eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern. Kanäle fallen nicht unter diese Bestimmung.

2. Wenn ja, hält die Bundesregierung eine kurzfristige Änderung des Gesetzes für möglich?

Sollte die Änderung an die Beschußfassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 6. November 1992 gebunden sein, hält die Bundesregierung in Anbetracht der verflossenen Zeit eine Sonderregelung für 1993 für die neuen Länder für möglich?

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 6. November 1992 sieht einen neuen § 10 Abs. 4 AbwAG vor, der für alle Bundesländer eine Verrechnungsmöglichkeit auch für bestimmte Kanalisationsmaßnahmen einführt. Der Entwurf wird zur Zeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Insofern ist eine kurzfristige Änderung des Gesetzes möglich.

Sicher ist aber, daß ein etwaiges Änderungsgesetz nicht mehr 1993 verkündet werden kann. Eine Rückwirkung auf das Veranlagungsjahr 1993 – generell oder beschränkt auf die neuen Bundesländer – ist grundsätzlich möglich. Dadurch könnte es aber notwendig sein, laufende oder gar abgeschlossene Veranlagungen wieder aufzugreifen. Der Deutsche Bundestag hat auch über eine etwaige Rückwirkung des Gesetzes zu entscheiden.

3. Wenn nein, welche Mitspracherechte und Einspruchsrechte haben die Kommunen für eine Verwendung der Abgaben für Abwasser in ihrer Region und gegebenenfalls durch ihre Zweckverbände Abwasser?

Das Abgabeaufkommen ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Gewässerreinhaltung dienen (§ 13 AbwAG). An wen die Mittel verteilt werden, entscheiden die Länder. Einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen gibt es nicht. Im allgemeinen stellen die Länder für die Verteilung des Abgabeaufkommens Förderprogramme auf. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es zweckmäßig, die Abgabepflichtigen über ihre Vertretungen (z. B. kommunale Spitzenverbände, Abwasserverbände, Verbände der Wirtschaft) bei der Aufstellung der Programme beratend mitwirken zu lassen (vgl. z. B. Artikel 16 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes).

Wie in den Antworten zu den Fragen 4 und 6 noch näher ausgeführt wird, kommen vor allem die Kommunen in den Genuß der Fördermittel nach § 13 AbwAG.

4. Gibt es Sonderprogramme, die zur Lösung der Fragen des Ausbaus, der Reparatur oder für die Erneuerung von Ortskanalisationen anlagen die Länder und Kommunen mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten?

Wenn ja, welchen Umfang haben die Programme?

Unter welchen Bedingungen bekommen Länder und Kommunen Mittel aus diesem Programm?

Für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, darunter auch den Ausbau von Ortskanalisationen, wurden in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung vom Bund in Sonderprogrammen, beispielsweise das Umweltschutzsofortprogramm im

Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ sowie für die gesetzlich vorgegebenen Gemeinschaftsaufgaben ca. 1,5 Mrd. DM zur Verfügung gestellt. Die Sonderprogramme als wichtige Förderinstrumente zu Beginn der Aufbauphase der neuen Länder waren auf zwei Jahre begrenzt und liefen zum 31. Dezember 1992 aus; so auch das Umweltschutzsofortprogramm.

Soweit mit dem Gemeinschaftswerk Daueraufgaben des Bundes mitfinanziert worden sind, werden diese ab 1993 nicht gesondert ausgewiesen, sondern in die Haushalte der zuständigen Ressorts eingestellt. Im geltenden Finanzplan ist hierfür auf hohem Niveau Vorsorge getroffen und damit ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Kommunen getan worden. So hat der Bund seit 1992 den „Fonds Deutsche Einheit“ erheblich aufgestockt. Für 1994 sind weitere Aufstockungen vorgesehen, so daß insgesamt rd. 31 Mrd. DM mehr an die neuen Bundesländer überwiesen werden.

Davon erhalten die Kommunen der neuen Länder einen Anteil von 40 %, mithin fast 13 Mrd. DM zusätzlich in diesen drei Jahren. Darüber hinaus stellt der Bund die aus dem Verfahren zum Zinsabschlaggesetz resultierenden Mehreinnahmen in den nächsten beiden Jahren zur Aufstockung des „Fonds Deutsche Einheit“ und damit für die neuen Länder und ihre Kommunen zur Verfügung. Im übrigen wird die mit dem Beitritt begonnene und mit dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ entscheidend verstärkte Politik bis 1996 fortgeführt.

Im Bereich der öffentlichen finanziellen Hilfen kann – neben den zweckgebundenen Zuweisungen und etwaigen sonstigen Zuschüssen der Länder – je nach Einzelfall auf eine 5- bis 20 %ige Investitionszulage, die Möglichkeiten einer 50 %igen Sonderabschreibung sowie auf die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Agrarstruktur und Küstenschutz“, das Umwelt-Kreditinstrumentarium der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank sowie auf das ERP-Programm zurückgegriffen werden. Im übrigen sind auch Mittel aus den EG-Strukturfonds nach den EG-Vorgaben für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Neubau von Abwassernetzen in größeren Entsorgungsgebieten) verwendbar.

Ergänzend hinzuweisen ist auf die über die Landeshaushalte finanzierten landesspezifischen Förderprogramme der neuen Bundesländer. Danach können auch Kanalbaumaßnahmen mit oder ohne Zusammenhang zu einer Kläranlage mit einem Anteil von 20 bis 100 % (von Land zu Land unterschiedlich) gefördert werden.

5. Falls ein solches Programm nicht existiert, ist ein Sonderprogramm geplant, das die Länder und Kommunen mit finanziellen Mitteln für die Lösung dieser Aufgaben ausstattet?

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Lösung der Probleme der Abwasserentsorgung in den neuen Ländern?

Obwohl ein spezielles Förderprogramm nicht vorgesehen ist, wird im Rahmen der von Bund und Ländern weitergeführten Förderprogramme den ostdeutschen Gemeinden auch in den kommenden Jahren Unterstützung gegeben. Dabei geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, daß sich die Verbesserung der Abwasserhältnisse und die Sanierung der Gewässer in den neuen Ländern am Verursacherprinzip orientieren wird. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte sollte grundsätzlich nur erfolgen, wenn Belastungen der Umwelt allein auf der Grundlage des Verursacherprinzips nicht oder nicht schnell genug vermindert werden können. So ist aufgrund des enormen Nachholbedarfs in den neuen Bundesländern zum Teil eine sofortige, strikte Umsetzung des Verursacherprinzips insbesondere im ländlichen Bereich nicht möglich. Deshalb sind die Länder aufgefordert, im Rahmen der ihnen zufließenden Bundesmittel Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Prioritätensetzung in eigener Verantwortung bevorzugt zu fördern.

Die Bundesregierung hat mehrfach darauf hingewiesen, daß der immense Sanierungs- und Investitionsbedarf, von der grundsätzlichen Notwendigkeit kostendeckender Preise und Gebühren nach dem Verursacherprinzip abgesehen, nicht ausschließlich mit öffentlichen Finanzmitteln gedeckt werden kann. Den Kommunen und ihren Zweckverbänden wird deshalb empfohlen, ihr zukünftiges betriebliches Ver- und Entsorgungskonzept auf der Grundlage wettbewerblicher Markterkundungsverfahren und unter Hinzuziehung privaten Kapitals, Managements und Know-hows stärker an Wirtschaftlichkeitskriterien auszurichten. Hierdurch lassen sich beachtliche Effizienzgewinne zugunsten einer preisgünstigeren Versorgung der Bürger erzielen.

Die Bundesregierung tritt deshalb in den neuen Ländern für die stärkere Verlagerung der Durchführung kommunaler wasserwirtschaftlicher Aufgaben auf leistungsfähige und sachkundige privatwirtschaftliche Unternehmen ein, wie ansatzweise bereits zu beobachten ist.

Im Rahmen der Spitzengespräche des Bundeskanzlers mit Wirtschaft und Gewerkschaften zur Lage in den neuen Ländern ist eine Arbeitsgruppe beauftragt, bis Anfang Dezember 1993 über die Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung privater Investoren beim Aufbau der Umweltinfrastruktur zu berichten.

6. Gab es in den alten Ländern solche Programme?
Welche Erfahrungen wurden damit gesammelt?

Programme zur Gewässersanierung, insbesondere zur Verbesserung der Abwasserentsorgung in den Kommunen, gab und gibt es auch in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Zu den dabei gesammelten Erfahrungen ist festzustellen:

Die Förderung kommunaler Abwasseranlagen (Abwassersammlung, Abwasserbehandlung) hat sich in den einzelnen Bundeslä-

dern aufgrund unterschiedlicher Strukturen, landesrechtlicher Regelungen und Prioritätensetzung uneinheitlich entwickelt. Der Umfang der Förderung ist dabei in den jeweiligen Landesrichtlinien im einzelnen geregelt.

So erstrecken sich z. B. die Zuwendungen der Länder an die Träger der Abwasserbeseitigung außer auf den Neubau und die Erweiterung von Abwasser- und Regenwasserbehandlungsanlagen z. T. auch auf Abwassersammler und Ortsentwässerungsnetze einschließlich zugehöriger Nebenanlagen.

Dabei werden sowohl Zuschüsse als auch Darlehen gewährt. Die Zuschüsse schwanken zwischen 20 und 80 %. Im Mittel wurde – zumindest für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen – ein Zuschuß von 50 % erreicht. Für den Bau von Kanälen und Regenwasserbehandlungsanlagen ist die Zuschußquote im allgemeinen geringer. Anlagen zur weitergehenden Abwasserbehandlung erhalten in den meisten Ländern eine besondere Förderung. Ein erheblicher Teil der Fördermittel fließt in den ländlichen Raum, weil hier die spezifischen Kosten der Abwasserbehandlung und Abwassersammlung besonders hoch liegen. Einige Länder machen die Höhe der Zuschüsse von der jeweiligen Belastungssituation der Gemeinde bzw. der Höhe der zu erwartenden Gebühren abhängig. Gefördert wird im allgemeinen aufgrund längerfristig festgeschriebener Förderungsplanungen. Hier setzen die o. g. Sanierungsprogramme nach Flußgebieten entsprechende Prioritäten.

Angaben über Fördermittel von Bund und Ländern zur Abwasserbeseitigung in den alten Bundesländern liegen nur für die Jahre 1975 bis 1991 vor. In dieser Zeit wurden bei einer Investitionssumme von ca. 104 Mrd. DM für die Entwicklung der kommunalen Abwasserbeseitigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von ca. 26,5 Mrd. DM (ca. 25 %) gewährt. Die vergleichbaren Förderquoten der neuen Bundesländer liegen bereits heute in diesem Bereich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333